

**Winterdienst (Schneeräumung und Abstreuen von Winterglätte)
auf öffentlichem Straßenland**

Bekanntmachung vom 17. September 2013

RegOrd 1

Telefon: 90296-4711/4707/4710 oder 90296-0
intern 9296-4711/4707/4710

1 – Rechtsgrundlage

Straßenreinigungsgesetz (StrReinG) vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), das zuletzt durch Gesetz vom 18. November 2010 (GVBl. S. 509) geändert worden ist

Das Gesetz- und Verordnungsblatt ist von der Wolters Kluwer Deutschland Information Services GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster zu beziehen.

2 – Begriffsbestimmungen

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung, das Abstreuen von Winter- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eisbildungen.

Eisglätte ist durch Eisregen oder überfrierende Nässe gebildetes Glätteis, Eisbildung ist eine darüberhinausgehende, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Schneeräumung durch festgefahrenen oder -getretenen Schnee entstandene Eisschicht.

3 – Wer ist räum- und streupflichtig?

Die Schneeräumung, das Abstreuen von Winter- und Eisglätte sowie die Beseitigung von Eisbildungen, denen nicht ausreichend durch Streuen entgegengewirkt werden kann (Winterdienst), auf Gehwegbereichen haben die Anlieger einer öffentlichen Straße durchzuführen. Anlieger sind:

- Grundstückseigentümer,
- Erbbauberechtigte und Nießbraucher,
- Inhaber eines im Grundbuch vermerkten sonstigen dinglichen Nutzungsrechts (zum Beispiel „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht“).

4 – Umfang der Räum- und Streupflicht

4.1 – Räumbreite und Streupflicht

Auf Gehwegen muss in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite – in Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 beträgt die Mindestbreite 1,50 m und in allen anderen Straßen mindestens 1 m – Schnee unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls, bei länger anhaltendem Schneefall in angemessenen Zeitabständen, geräumt werden und bei Schnee- und Eisglätte unverzüglich mit abstumpfenden Mitteln gestreut werden.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung bedeutet der gesetzliche Wortlaut „unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls“, dass mit der Schneeräumung und Glätteabstreuung nicht solange gewartet werden kann, bis jeglicher Schneefall aufgehört hat. Der Winterdienst muss vielmehr schon dann einsetzen, wenn der Schneefall nur noch unerheblich andauert (zum Beispiel Niedergehen von Schneegriesel oder nur noch wenigen Schneeflocken).

Bei Glätte ist unverzüglich nach ihrem Entstehen mit abstumpfenden Mitteln ausreichend zu streuen (zum Beispiel Sand, Splitt oder Ähnliches).

Falls das Streumittel bei anhaltender Glättebildung (zum Beispiel Eisregen) seine Wirkung verliert, muss gegebenenfalls auch mehrmals gestreut werden.

Eisbildungen, denen nicht ausreichend durch Streuen entgegengewirkt werden kann, sind zu beseitigen.

Sonderfall

Aufgrund der Verordnung über die Festsetzung von erforderlichen Breiten für Winterdienstmaßnahmen auf Gehwegen beträgt die Mindestbreite für die zuvor beschriebenen Maßnahmen in den nachfolgend genannten Straßen:

Kurfürstendamm: von Breitscheidplatz beziehungsweise von Rankestraße bis Lewishamstraße beziehungsweise Brandenburgische Straße beidseitig jeweils 3 m

Anmerkung

Die beidseitig jeweils 3 m Breite ist so aufzuteilen, dass jeweils auf 1,50 m breiten Bahnen auf den an der Fahrbahn und an den Hausfronten gelegenen Gehwegteilen, soweit es sich um gewidmetes öffentliches Straßenland handelt, Winterdienst durchzuführen ist. Zudem sind Verbindungen von den straßenseitig gelegenen Gehwegteilen zu den Grundstücken zu schaffen.

Tauentzienstraße: von Breitscheidplatz beziehungsweise von Rankestraße bis Ansbacher Straße beidseitig jeweils 3 m

Ebertstraße: östliche Gehwegseite von Hannah-Arendt-Straße bis Platz des 18. März und vom Platz des 18. März

	bis Dorotheenstraße einschließlich Fußgängerüberweg	3 m
Scheidemannstraße/ Friedrich-Ebert-Platz:	Gehweg vor dem Reichstagsgebäude vom Fußgängerüberweg Ebertstraße östliche Gehwegseite bis Bushaltestelle Reichstag/Bundestag	3 m
Unter den Linden:	beidseitig jeweils	3 m
Schloßplatz:	von einschließlich Schloßbrücke bis einschließlich Liebknechtbrücke beidseitig jeweils	3 m

Sofern bei Gehwegteilen wegen baulicher Anlagen oder Straßenbegleitgrün eine geringere Breite vorhanden ist, ist der Winterdienst unter Beachtung des für die Ablagerung des geräumten Schnees notwendigen Platzes auf dem der Fahrbahn zugewandten Rand der Gehwege auf der Gesamtbreite durchzuführen.

Die Verpflichtung der Anlieger zum Winterdienst auf den im Bereich von Eckabstumpfung befindlichen Gehwegabschnitten nach § 4 Absatz 4 Satz 1 StrReinG bleibt unberührt.

Die Verwendung von jeglichen Auftaumitteln (zum Beispiel Salz, Harnstoff und anderen) ist ausnahmslos verboten!

4.2 – Zeitraum

Dauert der Schneefall über 20 Uhr hinaus an oder tritt nach dieser Zeit Schneefall oder Glättebildung ein, so ist der Winterdienst bis 7 Uhr des folgenden Tages – sonntags und an gesetzlichen Feiertagen bis 9 Uhr – durchzuführen.

4.3 – Fußgängerüberwege, Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen

An Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen sind Gehwege in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite (in Straßen der Reinigungsklassen 1 und 2 mindestens 1,50 m, in allen anderen Straßen mindestens 1 m) von Schnee und Glätte freizumachen. Auf die für die Sehbehinderten und Blinden im Straßenland vorhandenen Leit- und Orientierungssysteme und die Zugänge zu Lichtsignalanlagen soll dabei besonders geachtet werden.

Fußgängerüberwege im Sinne dieses Gesetzes sind alle gesicherten Überwege und die Fortführung der Gehwege oder Fußgängerbereiche an Straßenkreuzungen oder -einmündungen.

4.4 – Fußgängerzonen

Der Winterdienst in Fußgängerzonen wird mit Ausnahme der unmittelbar vor den Anliegergrundstücken verlaufenden Gehwege durch die Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) ausgeführt. Die Anlieger bleiben für den Winterdienst auf den Gehwegen vor ihren Grundstücken verantwortlich.

4.5 – Bus- und Straßenbahnhaltstellen

Der Winterdienst an den Bushaltstellen, den Straßenbahnhaltstellen mit straßenbündigem Bahnkörper ohne Mittelinsel sowie Straßenbahnhaltstellen mit direktem Ausstieg auf dem Gehweg und den Wartehallen einschließlich der Zuwegungen obliegt den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR).

Für den Winterdienst an den Straßenbahnhaltstellen mit Mittelinsel sind die Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) verantwortlich.

4.6 – Zugänge zu Bahnhöfen des öffentlichen Personenverkehrs

Bei Zugängen zu Bahnhöfen des öffentlichen Personenverkehrs ist der Winterdienst auf Gehwegen so durchzuführen, dass ein ungefährdeter Zugang zum Bahnhof gewährleistet ist.

4.7 – Hydranten sowie die Zugänge zu Fernsprechkablen, Notrufsäulen, Aufzügen, Briefkästen und Parkautomaten sind von Schnee und Eis freizumachen.

4.8 – Die Anhäufung von Schnee- und Eismengen hat grundsätzlich auf dem Gehweg am Fahrbahnrand zu geschehen; nicht im Rinnstein oder auf Gullys ablagern!

Vor Ein- und Ausfahrten, in den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel, straßen- und gehwegseitig im Bereich gekennzeichnete Behindertenparkplätze und auf Radfahrstreifen und Radwegen darf Schnee und Eis nicht angehäuft werden.

Neben Fußgängerüberwegen, Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen darf Schnee und Eis nur bis zu einer Höhe angehäuft werden, die Sichtbehinderungen für den Fahrzeugverkehr auf den Fahrbahnen ausschließt.

5 – Räum- und Streupflicht in nicht genügend ausgebauten Straßen

5.1 – Nicht genügend ausgebaute Straßen sind im Straßenreinigungsverzeichnis C aufgeführt.

Auch die Anlieger dieser Straßen haben den Winterdienst wie oben beschrieben auf den Gehwegen oder – wenn keine Gehwege abgegrenzt oder nicht vorhanden sind – auf den vom Fußgängerverkehr bevorzugten Straßenteilen in der erforderlichen Breite (mindestens 1 m) vor den jeweiligen Grundstücken durchzuführen.

Anlieger, deren Grundstücke/Eckgrundstücke an Straßenkreuzungen oder -einmündungen liegen, haben zusätzlich auch die Fortführungen der Gehwege oder Fußgängerbereiche über die Fahrbahn bis zur Straßenmitte in der erforderlichen Breite zu beräumen beziehungsweise mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Die Verpflichtung besteht jeweils für denjenigen Anlieger, dessen zu reinigender Gehweg oder Fußgängerbereich der Fortführung über die Fahrbahn am nächsten liegt.

5.2 – Wird auf Fahrbahnen, außer auf den unter Nummer 5.1 genannten Fahrbahnbereichen, eine Schneeberäumung erforderlich, erfolgt diese bei besonderem Bedarf durch die Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) (§ 4 Absatz 4 StrReinG).

6 – Beauftragung Dritter

Die zum Winterdienst verpflichteten Anlieger können durch privatrechtliche Vereinbarungen Dritte mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen. Sie müssen unverzüglich eine geeignete Person mit der Durchführung des Winterdienstes beauftragen, wenn sie die Pflicht zur Durchführung des Winterdienstes nicht selbst erfüllen können.

Ihre Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes entfällt durch die Beauftragung Dritter nicht.

Kommt ein Anlieger seiner Pflicht zum Winterdienst nicht nach, so kann die zuständige Behörde eine Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen anordnen.

7 – Besonderheiten/Sonstiges

7.1 – Sind bei einer Straße Fahrbahn und Gehweg nicht durch bauliche Maßnahmen, Verkehrseinrichtungen oder Verkehrszeichenregelung voneinander abgegrenzt oder ist der Gehweg vorübergehend nicht benutzbar, gelten die Straßenteile als Gehweg, die bevorzugt von Fußgängern benutzt werden.

7.2 – Der Winterdienst geht der Lärmbekämpfung vor. Durch Schneeräumgeräte dürfen aber nur Geräusche verursacht werden, die nach dem heutigen Stand der Technik unvermeidbar sind.

7.3 – Ist ein zur Durchführung des Winterdienstes verpflichteter Anlieger körperlich und wirtschaftlich dazu nicht in der Lage, kann gemäß § 6 Absatz 2 StrReinG beantragt werden, dass das Land Berlin für die Dauer der Leistungsunfähigkeit seine Verpflichtung übernimmt. Den Anträgen sind begründende Unterlagen beziehungsweise Nachweise beizufügen.

7.4 – Die schuldhafte Nichterfüllung des Winterdienstes sowie die unzulässige Verwendung von Auftaumitteln kann als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10 000 € geahndet werden.